

# Pädagogisches Allerlei

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1901)**

Heft 23

PDF erstellt am: **16.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dr. Mioni, des bisherigen Leiters der Filiale, erfolgt. Die Sodalität mietete dort in einem Privathause, im Centrum der Stadt, via della Sanita 9. I. Stock eine sehr zweckentsprechende Wohnung und sind die ersten internen Mitglieder (zumeist Italienerinnen), bereits eingezogen. In Wien handelte es sich bloß um eine Umwandlung der bereits längst bestehenden und von einem externen Mitgliede (Frl. Mohr) bis dahin mit größter Aufopferung so vorzüglich geleiteten Filiale in ein Internat. Die Wohnung in der Bäckerstraße 20 wurde daher beibehalten und wurde Ende Oktober von fünf internen Mitgliedern bezogen. Triest und Wien sind nun — nach Maria Sorg bei Salzburg — die zwei ersten Niederlassungen der Sodalität in Oesterreich und dürften außerordentlich beitragen sowohl zur Erhöhung des Missionsinteresses als auch zum Verständnis der Sodalität und der eigentlichen Berufstätigkeit ihrer Mitglieder.

## Der katholische Lehrerverein in Bayern

hat eine Petition an den Landtag gerichtet, in der er wünscht, daß der Anfangsgehalt eines Schullehrers an Orten mit eigenem Schulstatut wenigstens 1400 Mk. beträgt, eines Verweisers und ebenso einer wirklichen Lehrerin 1100 Mark, eines Hilfslehrers und einer Verweiserin 900 Mark, einer Hilfslehrerin 800 Mark. Außerdem ist eine Mietentschädigung je nach den lokalen Verhältnissen zu gewähren. Die Zahl der Schüler soll für einen Lehrer nicht 70 übersteigen. Die bisher auf jeder Stufe 90 Mark bzw. 72 Mark betragenden Dienstalterszulagen wollen für Lehrer auf 120 Mark, für Verweiser, weltliche Lehrerinnen und Verweiserinnen auf 90 Mark erhöht werden. Dieselben möchten eine weitere Verbesserung dadurch erfahren, daß die einzelnen Zulagen in kürzeren Perioden und in einer Zahl gewährt werden, daß auch die Mehrzahl der Lehrer noch einen Genuß davon hat, namentlich zu einer Zeit, wo das Bedürfnis hiezu am größten ist. An den staatlichen Dienstalterszulagen möchten alle Lehrer und Lehrerinnen in Stadt und Land auf gleiche Weise partizipieren. Die vom Staate zu leistenden Dienstalterszulagen wollen im neuen Gesetze gesetzlich festgelegt und als berechtigte Gehaltsbestandteile der Volksschullehrer erklärt werden. Weiter soll die Kammer dafür Sorge tragen, daß dem städtischen Lehrpersonal ein Einkommen gesichert ist, von der Höhe, wie es nach dem bisherigen Doppelvorrückungssystem auf allen Dienstaltersstufen zu erreichen möglich war. Daß das städtische Lehrpersonal auch an der Verbesserung der staatlichen Dienstalterszulagen in gleichem Maße teilnimmt, wie das nicht statutarisch angestellte, wenn auch ersteres dieselben aus der Stadtkassa bezieht. Die übrigen Wünsche beziehen sich auf die Witwen- und Waisenversorgung. A.

### \* Pädagogisches Allerlei.

**Konig.** Nach der Danz. Btg. verurteilte die Strafkammer in Konig einen Lehrer wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 10 Mark bzw. zu zwei Tagen Gefängnis. Der Angeklagte hatte ein Kind, das das Einmaleins nicht konnte, mit einem Lineal zweimal auf die Handfläche geschlagen, so daß Blutblasen zurückblieben. Damit hatte der Lehrer, wie der Vorsitzende der Strafkammer in der Urteilsbegründung ausführte, die erlaubten Grenzen mäßiger väterlicher Zucht überschritten. Zu seinen Gunsten habe das Gericht angenommen, daß er in der Erregung geschlagen habe und sich der Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise nicht bewußt gewesen sei. Deshalb sei für festgestellt erachtet, daß nur Fahrlässigkeit und nicht vorsätzliche Körperverletzung vorliege. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hatte eine Geldstrafe von 50 Mark in Antrag gebracht.